

Recherche Netzzugang

Land: Estland

1. Netzzugang im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung: 13.04.2008</i> <i>Letzte Änderung: 13.04.2008</i>	<i>VerfasserIn: RB</i>	<i>Status:</i> <i>1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> <i>2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> <i>3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO</i> <i>4. Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
Netzzugang im Überblick (Teaser)	Der Netzbetreiber ist gegenüber dem Anlagenbetreiber verpflichtet, auf dessen Kosten die Anlage an das Netz anzuschließen. Der Netzbetreiber ist weiter gegenüber dem Käufer des aus der Anlage erzeugten Stroms verpflichtet, auf dessen Kosten den Strom durch sein Netz weiterzuleiten. Der Netzbetreiber muss das Netz ausbauen. Die daraus resultierenden Kosten werden auf alle Endverbraucher umgelegt.		
Rechtsvorschriften	Elektrituruseadus (RT I 2003, 25, 153) (RT I 2003, 25, 153)		
Netzanschluss	Der Netzbetreiber ist gegenüber dem Stromerzeuger verpflichtet, bei einem entsprechenden Antrag eine Anlage, die die technischen Voraussetzungen erfüllt und sich in seinem Netzbereich befindet, an dieses Netz anzuschließen. Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Netzanschlusses.		
Netznutzung	Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, den erzeugten und dann verkauften Strom durch sein Netz weiterzuleiten. Die Kosten für die Weiterleitung trägt der Käufer des Stroms.		
Netzausbau	Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, das Netz in seinem Servicebereich auszubauen, so dass es den nötigen Ansprüchen genügt. Der Anlagenbetreiber kann dies verlangen, wenn ihm der Netzbetreiber aufgrund mangelnder Netzkapazitäten den Netzanschluss verweigert. Die aus dem Netzausbau resultierenden Kosten werden auf alle Endverbraucher umgelegt.		

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Letzte Änderung:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wie weit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---------------------------------------------------------	---------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Elektrituruseadus		
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Elektrizitätsmarktgesetz		
Kurzbezeichnung	ES		
Handlungsform	Gesetz		
Gliederung	Kapitel, Paragraph, Absatz		
Inkrafttreten	01.07.2003		
Letzte Änderung	01.01.2008		
Künftige Änderungen			
Zweck	Regelungen des Energiewirtschaftsrechts		
Bezug Erneuerbare Energien	<i>Regelung des Netzanschlusses, des Netzuganges und des Netzausbaus für Erneuerbare Energien sowie der Verteilung der hierdurch entstehenden Kosten.</i>		
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.riigiteataja.ee/ert/act.jsp?id=12894671		

Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/tekst.asp?loc=text&dok=X60045K3&keel=en&pg=1&ptyyp=l&tyyp=SITE_X&query=energy (Veraltete Übersetzung)		
-----------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

3. Weiterführende Kontakte

Interne Daten	Datum der Erstellung: Letzte Änderung:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	-------------------------------------------	--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Estonian Ministry of Economic Affairs and Communication	www.mkm.ee	Viive Savel	+372 625 64 95	Viive.Savel@mkm.ee

4. Netzanschluss

Interne Daten	Datum der Erstellung: Letzte Änderung:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	-------------------------------------------	--------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	ES		
Anspruchsgrundlage/Adressaten	(X) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Der Netzbetreiber ist gegenüber dem Stromerzeuger verpflichtet, bei einem entsprechenden Antrag eine Anlage, die die technischen Voraussetzungen erfüllt und sich in seinem Netzbereich befindet, an dieses Netz anzuschließen und eine Netzverbindung zu aktivieren (Kapitel 6 § 65 Abs. 1 Nr. 1, 2 ES).	
	Berechtigter	Berechtigter ist der Anlagenbetreiber (Kapitel 6 § 65 Abs. 1 Nr. 1, 2 ES).	
	Verpflichteter	Verpflichteter ist der Netzbetreiber (Kapitel 6 § 65 Abs. 1 Nr. 1, 2 ES).	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (X) Diskriminierungsfreie Behandlung	Ein Vorrang für Erneuerbare Energien ist nicht vorgesehen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren, wenn er Netzdienstleistungen zur Verfügung stellt (Kapitel 6 § 65 Abs. 2 ES).	
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Der Netzbetreiber darf den Anschluss verweigern, wenn die hierzu notwendigen Kapazitäten nicht vorliegen (Kapitel 6 § 65 Abs. 4 ES).		
Zeitliche Ausgestaltung	Der Zeitpunkt des Netzanschlusses ist im Netzanschlussvertrag zu vermerken (Kapitel 8 § 87 Abs. 4 ES), ansonsten ist der Anschluss zeitlich nicht weiter ausgestaltet.		
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch auf Netzanschluss entsteht, wenn alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Verstößt der Netzbetreiber gegen seine Anschlusspflicht, so hat er ein Ordnungsgeld zu zahlen (Kapitel 10 § 101 ES). Die Zuständigkeit für das Verfahren liegt bei dem Energiemarktinspekteur (Kapitel 10 § 106 Abs. 2 ES).		
Finanzierung	Besondere Regelungen über die Kosten und die Verteilung von Kosten, die aus dem Netzanschluss von Strom aus Erneuerbaren Energien entstehen, bestehen nicht. Die Kosten für Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien richten sich nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften.		
	Kostenträger Staat		
	Kostenträger Verbraucher		
	Kostenträger Netzbetreiber		
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Netzanschlusses (Kapitel 6 § 71 Abs. 1 Nr. 1, 3 ES)	

	Verteilmechanismus	Ein Verteilmechanismus ist nicht vorgesehen
--	---------------------------	---------------------------------------------

5. Netznutzung

Interne Daten	Datum der Erstellung: 16.04.2008 Letzte Änderung: 16.04.2008	VerfasserIn: RB	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	-----------------------------------------------------------------	-----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	ES	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	(X) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, Strom durch sein Netz weiterzuleiten (ES Kapitel 6 § 65 Abs. 1 Nr. 4).
	Berechtigter	Berechtigte sind die Käufer des Stroms von den Anlagenbetreibern. (ES Kapitel 6 § 65 Abs. 1 Nr. 4; Auskunft Estonian Ministry of Economic Affairs and Communication).
	Verpflichteter	Verpflichteter ist der Netzbetreiber (ES Kapitel 6 § 65 Abs. 1 Nr. 4).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (X) Diskriminierungsfreie Behandlung	Ein Vorrang für Erneuerbare Energien ist nicht vorgesehen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren, wenn er Netzdienstleistungen zur Verfügung stellt (Kapitel 6 § 65 Abs. 2 ES)
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Der Netzbetreiber darf die Weiterleitung verweigern, wenn die hierzu notwendigen Kapazitäten nicht vorliegen (Kapitel 6 § 65 Abs. 4 ES).	
Zeitliche Ausgestaltung	Es bestehen keine Regelungen zur zeitlichen Ausgestaltung.	
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch auf Netznutzung entsteht qua Gesetz. Kommt der Netzbetreiber seiner Verpflichtung nicht nach, so hat er ein Ordnungsgeld zu zahlen (Kapitel 10 § 101 ES). Die Zuständigkeit für das Verfahren liegt bei dem Energiemarktinspekteur (Kapitel 10 § 106 Abs. 2 ES)	
Finanzierung	Die Kosten der Netznutzung trägt der Käufer des Stroms (Kapitel 6 § 71 Abs. 1 Nr. 4 ES).	
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
Verteilmechanismus	Ein gesetzlicher Verteilmechanismus ist nicht vorgesehen	

6. Netzausbau

Interne Daten	Datum der Erstellung: 16.04.2008 Letzte Änderung: 16.04.2008	VerfasserIn: RB	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	-----------------------------------------------------------------	-----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	ES	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	(X) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, das Netz in seinem Servicebereich so weiterzuentwickeln, dass Netzdienstleistungen Stromproduzenten weiterhin zur Verfügung gestellt werden und Stromerzeugungsanlagen an das Netz angeschlossen werden können (Kapitel 6 § 66 Abs. 1 ES). Der Anlagenbetreiber kann den Ausbau des Netzes verlangen, wenn ihm der Netzbetreiber aufgrund mangelnder Netzkapazitäten den Netzanschluss verweigert (Estonian Ministry of Economic Affairs and Communication).
	Berechtigter	Berechtigter ist der Anlagenbetreiber (Estonian Ministry of Economic Affairs and Communication)..
	Verpflichteter	Verpflichteter ist der Netzbetreiber (Kapitel 6 § 66 Abs. 1 ES).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (X) Diskriminierungsfreie Behandlung	Ein Vorrang für Erneuerbare Energien ist nicht vorgesehen. Die Verpflichtung, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren, leitet sich mittelbar aus der allgemeinen Verpflichtung des Netzbetreibers her, wenn jener Netzdienstleistungen zur Verfügung stellt (Kapitel 6 § 65 Abs. 2 ES).
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)		
Zeitliche Ausgestaltung		
Entstehung/Durchsetzung	Der Anlagenbetreiber kann den Ausbau des Netzes verlangen, wenn ihm der Netzbetreiber aufgrund mangelnder Netzkapazitäten den Netzanschluss verweigert. Dies kann der Anlagenbetreiber notfalls gerichtlich durchsetzen (Quelle: Estonian Ministry of Economic Affairs and Communication).	
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten für den Netzausbau tragen die Endverbraucher (Kapitel 6 § 71 Abs. 5 ES).

	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Die Kosten für den Netzausbau fließen in die Netznutzungsgebühren ein und werden so auf die Endverbraucher umgelegt (Kapitel 6 § 71 Abs. 5 ES).